

Pädagogische Hochschule • Postfach 11 10 62 • 76060 Karlsruhe

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst Baden-Württemberg
Frau Martina Oesterle
Leiterin Referat 43
Königstraße 46
70173 Stuttgart

11. November 2015

Dr. Christine Böckelmann

Sekretariat: Frauke Grötz
Telefon 0721 925-4011/4013
Telefax 0721 925-4010
christine.boeckelmann@ph-karlsruhe.de

Aktenzeichen: Bö/fg

Selbstverpflichtung zur Befristung von Arbeitsverträgen – Vereinbarung im Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“

Sehr geehrte Frau Oesterle,

im Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ wurde vereinbart, dass die Hochschulen 2015 eine Selbstverpflichtung zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich verabschieden. Es geht darum, im Rahmen der strukturellen Möglichkeiten verlässliche Beschäftigungsbedingungen zu bieten.

Im Einvernehmen mit dem Personalrat gilt für die Pädagogische Hochschule ab 1. Dezember 2015 die beiliegende Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Befristung von Arbeitsverträgen von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Am 11. November 2015 vom Rektorat mit Zustimmung des Personalrats beschlossen; gültig ab 1. Dezember 2015.

I. Präambel

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung und Dienstleistungen ist es für die Pädagogische Hochschule Karlsruhe von herausragender Bedeutung, kompetente Beschäftigte unterschiedlicher Qualifikationsstufen zu gewinnen und ihnen gute Beschäftigungsverhältnisse wie auch weitere berufliche Perspektiven bieten zu können.

Die Verantwortung der Hochschule für den wissenschaftlichen Nachwuchs erfordert strukturierte Qualifikationswege, die in definierten Abschnitten durchlaufen werden und daher auch befristete Beschäftigungsverhältnisse bedingen. Dies dient der kontinuierlichen Förderung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und damit nicht zuletzt auch der Generationengerechtigkeit. Weiter erfordert die notwendige finanzielle und personelle Flexibilität der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe auch in anderen Bereichen zum Teil befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Mit dieser Richtlinie sollen die Beschäftigungsverhältnisse an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlässlich gestaltet und dadurch die Zufriedenheit der Beschäftigten und zugleich die Leistungsfähigkeit der Hochschule unterstützt und gefördert werden.

II. Richtlinie

a) Befristet angestellte Beschäftigte, die aus Haushaltsmitteln oder auf Planstellen angestellt werden

1. Wissenschaftliche Beschäftigte

Die Promotionsordnung sieht vor, dass zur Sicherung der Rahmenbedingungen des Doktorandenverhältnisses eine Promotions- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird. Darin ist auch die angestrebte Dauer der Promotion enthalten, die sich an folgendem Rahmen orientiert:

- Das mit der Promotion verbundene Arbeitsverhältnis wird die Dauer von in der Regel 24 Monate nicht unterschreiten.
- Wird der Zeit- und Arbeitsplan eingehalten, der in der Promotions- und Betreuungsvereinbarung festgelegt ist, erfolgt eine Verlängerung um ein Jahr, sofern dies arbeitsrechtlich möglich ist.
- Weitere Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Nach Abschluss der Promotion können weitere befristete Arbeitsverhältnisse in einer Postdoktorandenphase als weitere Qualifikationsphase folgen. Die weitere Befristung bei Postdoktorandinnen und Postdoktoranden wird in der Regel eine Frist von 24 Monaten nicht unterschreiten.

Die Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wird durch geeignete Angebote eine frühzeitige Entscheidung zum Ende der ersten Befristungsphase unterstützen, ob im Anschluss eine weitere Karriere innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft angestrebt wird.

2. Nichtwissenschaftliche Beschäftigte

Beschäftigungsverhältnisse, die einer Daueraufgabe im wissenschaftsunterstützenden Bereich dienen, sollen in der Regel unbefristet ausgeschrieben und besetzt werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen für Vertretungen im Krankheitsfall, Eltern- oder Pflegezeit wird angestrebt, die jeweiligen Befristungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

b) Befristet angestellte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Arbeitsverträge aus Drittmittelfinanzierungen werden in der Regel auf die Projektlaufzeit befristet.

c) Planung von Beschäftigungsverhältnissen im Anschluss an bereits bestehende Beschäftigungen

Grundsätzlich sollen Vertragsverlängerungen von Beschäftigungsverhältnissen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits an der Pädagogischen Hochschule beschäftigt sind, 3 Monate vor Ende der bisherigen Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden.

III. Rahmenbedingungen

Das Rektorat gestaltet aktiv die Personalstruktur und die Personalentwicklung der Hochschule, um gute Rahmenbedingungen für das Ziel guter Arbeitsleistungen sicherzustellen.

Dabei unterstützt die Hochschule mit ihren Personalentwicklungsinstrumenten die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die unbefristet beschäftigen Akademischen Mitarbeitenden sowie die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geeigneten Angeboten in ihrer Laufbahn und Berufsentwicklung. Dazu gehören u.a. Angebote im Bereich der Hochschuldidaktik, des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Methodenqualifikation und -beratung, Beratung bei Antragstellungen), der Gesundheitsförderung sowie der Arbeitsplatz- und Organisationsgestaltung. Dabei werden sowohl eigene Qualifizierungsmöglichkeiten als auch Hinweise auf externe Qualifizierungsangebote einbezogen.